S 4 U 1656/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	1.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 1656/20
Datum	21.10.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 U 3357/21
Datum	02.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 21. Oktober 2021 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten im Rahmen eines Ãberprüfungsverfahrens über die Anerkennung eines Arbeitsunfalls.

Die 1959 geborene KlÃ¤gerin war in der Zeit von 1995 bis einschlieÃlich Oktober 2005 als Teilzeitmitarbeiterin im Bereich Finanzen der Firma A GmbH und Co KG als betriebswirtschaftliche Assistentin beschÃ¤ftigt.

In einem Bericht der H Klinik T vom 9. Februar 2003 wurde bei der KlÃ¤gerin ein Bruch RadiuskÃ¶pfchenfraktur rechts diagnostiziert, die KlÃ¤gerin habe beim â Langlaufskifahren am Berg ein Krachen verspÃ¼rtâ.

Der B fÃ¼hrte in seinem Gutachten vom 21. Oktober 2004 im Rahmen des Rentenverfahrens aus, es bestehe eine eingeschrÃ¤nkte Beweglichkeit und verminderte Belastbarkeit des rechten Ellenbogens nach RadiuskÃ¶pfchenfraktur. Anamnestisch hielt er hierzu fest: â□□Februar 2003 Skiunfall, Bruch der Kapsel des rechten Ellenbogensâ□□.

Mit spÃ¤ter bestandskrÃ¤ftig gewordenem Bescheid vom 14. August 2008 lehnte die Beklagte die Anerkennung einer BK 2101 (Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder MuskelansÃ¤tze) ab.

Der L teilte der Beklagten mit Schreiben vom 9. September 2008 mit, es bestehe ein Zustand nach RadiuskÃ¶pfchenfraktur mit muskulÃ¤rer Fehlfunktion und muskulÃ¤rer Ã□berlastung.

Bei der Beklagten ging am 20. Juli 2016 ein Attest der W vom 9. Juni 2016 ein, in dem diese berichtet, bei der KlÃ¤gerin sei im Jahr 2008 eine Arthrose beider Ellenbogengelenke diagnostiziert worden. Die KlÃ¤gerin vermerkte hierzu handschriftlich aus, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Unfall 2003 auf berufliche Ursachen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Auf Nachfrage der Beklagten teilte die KlÃ¤gerin mit, der Unfall habe sich am 9. Februar 2003 zwischen 16:00 Uhr und 17:30 Uhr ereignet. Die Ursache zum Unfall sei wahrscheinlich im Jahre 1998/1999 zu suchen, durch die hohe Arbeitsbelastung beim Buchen mit schweren Buchungsstempeln mÃ¼sse es zu einer Fehlstellung der Hand gekommen sein. Diese Fehlstellung habe zu einem â□□Computerellenbogenâ□□ gefÃ¼hrt, der falsch behandelt worden sei. So habe ihr â□□StÃ¼tzsystem im Februar 2003 mit dem Bruch des Ellenbogensâ□□ reagiert.

Der damalige Arbeitgeber der KlÃ¤gerin teilte auf Nachfrage der Beklagten mittels Email vom 8.Â November 2016 mit, es seien dort keine Unterlagen zu einem Arbeitsunfall vom 9. Februar 2003 vorhanden.

Mit Bescheid vom 26. April 2017 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Ereignisses vom 9.Â Februar 2003 als Arbeitsunfall ab. Ein Arbeitsunfall im Jahre 2003 sei der Beklagten nicht bekannt. Hiergegen erhoben die KlÃ¤gerin Widerspruch und trug zur BegrÃ¼ndung u.a. vor, sie habe eine Fehlstellung an der Hand, die durch die PC Tastatur bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber oder schwere Buchungsstempel, die sie 10 Stunden am Tag stÃ¤ndig benutzt habe, verursacht worden sei. Der â□□Druck vom Ski fahrenâ□□ kÃ¶nne das â□□Fass zum Ã□berlaufen gebracht habenâ□□, weshalb es sich um einen â□□Quasiarbeitsunfallâ□□ handle. Mit Widerspruchsbescheid vom 9. April 2018 wies die Beklagte den damaligen Widerspruch bestandskrÃ¤ftig zurÃ¼ck.

Am 13. Mai 2019 beantragte die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin durch ihren BevollmÃ¤chtigten eine Ã□berprÃ¼fung der Entscheidung nach Â§ 44 SGB X. Am 13. November 2019 erhob die KlÃ¤gerin sodann beim Sozialgericht Heilbronn (SG; S 13 U 3580/19) eine UntÃ¤tigkeitsklage, die nach nachfolgender Entscheidung der Beklagten Ã¼ber den Ã□berprÃ¼fungsantrag wieder zurÃ¼ckgenommen wurde.

Mit Bescheid vom 7. Januar 2020 lehnte die Beklagte den Antrag der KlÃ¤gerin, die Entscheidung vom 26. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2018 aufzuheben, ab. Die KlÃ¤gerin habe keine neuen Tatsachen vorgebracht, die belegen wÃ¼rden, dass sich ein Unfallereignis bei betrieblicher TÃ¤tigkeit ereignet haben. Die Voraussetzungen des Â§ 44 SGB X lÃ¤gen nicht vor. Den gegen diesen Bescheid erhobenen Widerspruch, der inhaltlich nicht begrÃ¼ndet wurde, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 15. Mai 2020 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 19. Juni 2020 erneut Klage zum SG erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat sie vortragen, entgegen der Auffassung der Beklagten dÃ¼rfte die notwendige KausalitÃ¤t vorliegen. Dies ergÃ¤be sich aus den Ã¤rztlichen Feststellungen, denen sich die Gegenseite ohne hinreichende BegrÃ¼ndung und ohne notwendige IndividualprÃ¼fung unter RÃ¼ckzug auf etwaige allgemein-theoretische Feststellungen verschlossen habe. Die Beklagte hÃ¤tte sich bei den bestehenden Gegebenheiten veranlasst sehen mÃ¼ssen, den Sachverhalt weiter aufzuklÃ¤ren. Der Unfall der KlÃ¤gerin habe sich unmittelbar bei AusfÃ¼hrung ihrer ArbeitstÃ¤tigkeit ereignet. Durch eine komplette Ã□berlastung des EDV-Systems seien die Mitarbeiter schnell an die Grenzen der Belastung getrieben worden. Durch die Schreibtische seien die Handgelenke bei der Bedienung der Tastatur immer nach oben abgeknickt, das Zusammenspiel von Tastatur und schweren Buchungsstempeln kÃ¶nne â□□Ã¼ber Jahre durchaus zu einer Fehlstellung der Hand gefÃ¼hrt habenâ□□. Diese Fehlstellung, der Hand, des RÃ¼ckens usw. kÃ¶nne Auswirkungen auf die Sehnenscheiden bis hoch zum Ellenbogen gehabt haben. Die Fehlstellung der Hand kÃ¶nne der Grund fÃ¼r den gebrochenen Ellenbogen gewesen sein. Der Druck auf die Hand kÃ¶nne durchaus zu dem â□□Punkt gefÃ¼hrt haben, der das â□□Fassâ□□ zum Ã□berlaufen brachte.

Mit Gerichtsbescheid vom 21. Oktober 2021 hat das SG die Klage abgewiesen.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 27. Oktober 2021 Berufung beim SG eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung der Berufung hat sie vorgetragen, entgegen der Auffassung der Beklagten lÃ¤gen das Unfallereignis, der Gesundheitserstschaden sowie die notwendige KausalitÃ¤t vor. Dies ergebe sich aus dem vorgebrachten Symptombild sowie den Einlassungen der KlÃ¤gerin zu dem Unfallereignis, denen sich die Gegenseite und das erstinstanzliche Gericht ohne hinreichende BegrÃ¼ndung und ohne notwendige IndividualprÃ¼fung unter RÃ¼ckzug auf etwaige allgemein-theoretische Feststellungen verschlossen hÃ¤tten. Der Unfall der KlÃ¤gerin habe sich auch unmittelbar bei AusfÃ¼hrung der ArbeitstÃ¤tigkeit ereignet. In Bezug auf das â□□Unfallereignisâ□□ und den â□□Gesundheitserstschadenâ□□ hat die KlÃ¤gerin jeweils eine Zeugenvernehmung der Physiotherapeutin H1, des L sowie ehemaliger Arbeitskollegen angeregt, die zum Unfallzeitpunkt (Jahre 2002, 2003) in der gleichen Abteilung gearbeitet hÃ¤tten.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 21. Oktober 2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 7. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2020 zu verurteilen, den

Bescheid vom 26. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2018 zurÃ¼ckzunehmen und festzustellen, dass das Ereignis vom 9. Februar 2003 einen Arbeitsunfall darstellt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte erachtet die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist sie statthaft (Â§Â§Â 143, 144Â SGG) und wurde form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â 151 Abs.Â 1, 2Â SGG). Sie ist aber nicht begrÃ¼ndet.

Die durch die KlÃ¤gerin erhobene kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklage ist statthaft und zulÃ¤ssig (Â§Â 54 Abs.Â 1 SGG, Â§Â 55 Abs.Â 1 Nr.Â 3Â SGG). Die Klage ist allerdings nicht begrÃ¼ndet. Das SG hat sie zutreffend als unbegrÃ¼ndet abgewiesen.

Die Beklagte hat im Ã□berprÃ¼fungsverfahren mit Bescheid vom 7. Januar 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Mai 2020 zu Recht die RÃ¼cknahme ihres bestandskrÃ¤ftigen Bescheides vom 26. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2018 sowie die Anerkennung des Ereignisses vom des Ereignisses vom 9. Februar 2003 als Arbeitsunfall abgelehnt.

Nach Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Mit dem zur Ã□berprÃ¼fung gestellten Bescheid vom 26. April 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. April 2018 hat die Beklagte es abgelehnt, das Ereignis vom 9. Februar 2003 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Allein hierauf erstreckt sich daher die PrÃ¼fung des Senats. Die Beklagte hat in ihrer damaligen Entscheidung weder das Recht unrichtig angewandt noch ist sie von einem Sachverhalt ausgegangen, der sich als unrichtig erweist. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung eines Arbeitsunfalles nach Â§ 8 SGB VII liegen nicht vor.

Nach Â§Â 8 Abs.Â 1 S 1Â SGBÂ VII sind ArbeitsunfÃ¤lle UnfÃ¤lle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach Â§Â§Â 2, 3 oder 6Â SGBÂ VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit (versicherte TÃ¤tigkeit). UnfÃ¤lle sind zeitlich

begrenzte, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod fÃ¼hren (Abs.Â 1 S.Â 2). FÃ¼r einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung wesentlich ein zeitlich begrenztes, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) verursacht hat (UnfallkausalitÃ¤t) und das Unfallereignis wesentlich einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t; vgl. BSG, Urteil vom 4.Â Dezember 2014 â B 2 U 13/13 R = SozR 4-2700 Â§Â 2 Nr.Â 31; Urteil vom 31.Â Januar 2012 â B 2 U 2/11 R = SozR 4-2700, Â§Â 8 Nr.Â 43; Urteil vom 29.Â November 2011 â B 2 U 10/11 R = SozR 4-2700, Â§Â 8 Nr.Â 42; Urteil vom 18.Â Januar 2011 â B 2 U 9/10 R = BSGE 107, 197 = SozR 4-2700 Â§Â 2 Nr.Â 17 Rn. 10; Urteil vom 18.Â November 2008 â B 2 U 27/07 R = SozR 4-2700, Â§Â 8 Nr.Â 30, Rn. 10 m.w.N.). Hinsichtlich des BeweismaÃstabes gilt, dass die Merkmale âversicherte TÃ¤tigkeitâ, âVerrichtung zur Zeit des Unfallsâ, âUnfallereignisâ sowie âGesundheitserstschadenâ bzw. (evtl.) âGesundheitsfolgeschadenâ im Wege des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, fÃ¼r das Gericht feststehen mÃ¼ssen. DemgegenÃ¼ber genÃ¼gt (ausschlieÃlich) fÃ¼r den Nachweis der wesentlichen UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen diesen Voraussetzungen die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 2.Â April 2009 â B 2 U 30/07 R â BSGE 103 45).

Hinsichtlich des streitigen Ereignisses vom 9. Februar 2003 â und allein dieses ist im Rahmen des vorliegenden Antrags gem. Â§ 44 SGB X zu prÃ¼fen â fehlt es bereits daran, dass die Verrichtung der KlÃ¤gerin zur Zeit des Unfalls keiner versicherten TÃ¤tigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang). Durch den Bericht der H Klinik T vom 9. Februar 2003 wird eindeutig bestÃ¤tigt, dass sich die KlÃ¤gerin den Bruch der RadiuskÃ¶pfchenfraktur rechts beim âLanglaufskifahrenâ und damit nicht im Zusammenhang mit einer versicherten TÃ¤tigkeit zugezogen hat. Dies wurde auch im Gutachten des B so bestÃ¤tigt und mehrfach durch die KlÃ¤gerin selbst eingerÃ¤umt.

Soweit die KlÃ¤gerin vermutet, die Ursache dieses Unfalls beim Skifahren sei wahrscheinlich im Jahre 1998/1999 zu suchen, da es durch die hohe Arbeitsbelastung beim Buchen mit schweren Buchungsstempeln zu einer Fehlstellung der Hand gekommen sei, weshalb dann in Konsequenz ihr âStÃ¼tzsystem im Februar 2003 mit dem Bruch des Ellenbogensâ reagiert habe, boten diese Spekulationen keinerlei Anlass fÃ¼r weitere Sachverhaltsermittlungen. Selbst wenn man den â allerdings nicht medizinisch belegten â Vortrag der KlÃ¤gerin, das Zusammenspiel von Tastatur und schweren Buchungsstempeln habe âÃ¼ber Jahre zu einer Fehlstellung der Hand gefÃ¼hrtâ als gegeben unterstellt, scheidet auch auf dieser Basis die Annahme eines Unfallereignisses aus. Auch insoweit ist bereits ein konkretes Unfallereignis, zeitlich begrenzt, lÃ¤ngstens innerhalb einer Arbeitsschicht, nicht nachgewiesen oder auch nur behauptet. In Abgrenzung zur Berufskrankheit muss die schÃ¤digende Einwirkung beim Arbeitsunfall zeitlich begrenzt sein. Nach

allgemeiner Auffassung in Literatur und Rechtsprechung ist das Erfordernis zeitlicher Begrenzung dann erfÃ¼llt, wenn das Ereignis einen relativ kurzen, etwa einer Arbeitsschicht vergleichbaren Zeitraum andauert (BSG, Urteil vom 25. August 1961 â 2 RU 106/59 â SozR Nr. 5 zu 5. BKVO Anl. Nr. 39 = BSGE 15, 41, Rn. 19; BSG, Urteil vom 30. Mai 1985 â 2 RU 17/84 â SozR 2200 Â§ 548 Nr. 71, Rn.Â 14; BSG, Urteil vom 28. August 1990 â 2 RU 64/89 â juris, Rn. 15; G. Wagner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VII, 2. Aufl, Â§Â 8 SGB VII, Stand: 15. Dezember 2021, Rn. 120; Schulin in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Bd. 2, Unfallversicherungsrecht, 1996, Â§Â 28 Rn. 10 ff.; Krasney in: Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, SGB VII, Â§ 8 Rn. 15; Schwerdtfeger in: Lauterbach, Unfallversicherung, Â§ 8 Rn. 26 jeweils m.w.N.). Es muss sich um ein Ereignis an einem bestimmten, wenn auch nicht kalendermÃ¤Ãig genau bestimmbaren Tag handeln (BSGÂ â 2 RU 64/89Â â, a.a.O.).Â Eine von mehreren, nacheinander in verschiedenen Arbeitsschichten insgesamt die Versicherten treffende Einwirkung, die zu einer SchÃ¤digung fÃ¼hrt, ist nur dann als wesentliche Bedingung zu werten, wenn sie sich aus der Gesamtheit der Einwirkungen derart hervorhebt, dass sie nicht nur die letzte mehrerer gleichwertiger Einwirkungen bildet (BSG â 2 RU 17/84Â â, a.a.O.). Hiervon zu unterscheiden sind die von der KlÃ¤gerin behaupteten SchÃ¤digungen, die durch eine HÃ¤ufung kleinerer Einwirkungen, die jedoch nicht auf eine Arbeitsschicht begrenzt sind (beispielsweise kleinere Gewalteinwirkungen Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum, wenn sich keine den Schaden hervorrufende Einwirkung deutlich hervorhebt), hervorgerufen werden, so dass erst durch ihre Summierung der Schaden entsteht (Wagner, a.a.O.). Der Anerkennung eines Arbeitsunfalls steht â losgelÃ¶st von jeder Beweisproblematik âÂ bereits der Umstand entgegen, dass die KlÃ¤gerin ein konkretes, punktuelles Ereignis, welches einen Gesundheitserstschaden hervorgerufen hat, nicht einmal behauptet hat. Ihre Darlegung, es hÃ¤tten Belastungen Ã¼ber Jahre hinweg vorgelegen, die dann bei dem Skiunfall das âFassâ zum Ãberlaufen gebracht hÃ¤tten, schlieÃt die Annahme eines Arbeitsunfalls im Sinne des SGB VII eindeutig aus. Da bereits der eigene Vortrag der KlÃ¤gerin die Feststellung eines Arbeitsunfalls ausschlieÃt, sieht der Senat auch keinen Anlass fÃ¼r weitere Sachverhaltsermittlungen, in Form der vom ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin angeregten Zeugenvernehmungen.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â 193Â SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, bestehen nicht.

Erstellt am: 11.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024